

Tatort Sprache

Vinzenz Rast | *Im Zusammenhang mit dem 50-Jahr-Jubiläum der Genfer Flüchtlingskonvention führte das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) einen Veranstaltungszyklus durch. Unter dem Titel «Helfen oder Hetzen – Tatort Sprache» wurden verschiedene Referate gehalten. Beim vorliegenden Beitrag handelt es sich um einen leicht überarbeiteten Text eines dieser Referate. Im Zentrum steht das Verfassen von Asylentscheiden. Wie können Asylentscheide verständlicher formuliert werden und was müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFF beachten, wenn sie ihr Publikum erreichen wollen?*

Seit einigen Jahren leite ich Schreibseminare beim Bundesamt für Flüchtlingen (BFF). Ich weiss aus meiner Erfahrung mit diesen Sprachkursen um die Widerstände, denen man begegnet, wenn die eigene Sprache, das eigene Schreiben zum Thema gemacht wird. Diese Widerstände gründen in der Verletzlichkeit der Schreiberinnen und Schreiber: Rückmeldungen in Sachen Sprache scheinen zu verletzen. Dieser Verletzlichkeit will ich heute auch Platz einräumen; besonders genau hinschauen möchte ich aber auf das Verletzungspotenzial der Sprache: Sprache kann verletzen.

1 Schauplatz einer Verfehlung

Der Titel der Veranstaltung lautet: «Helfen oder Hetzen: Tatort Sprache». Der Begriff «Tatort» deutet auf ein Fehlverhalten hin: In der Sprache hat sich eine Tat zugetragen, ein Verbrechen gar? Wir werden schon bald sehen, dass die Verfehlungen nicht Fehler im herkömmlichen Sinn sein müssen.

Am Tatort gilt es jedenfalls vorerst, die Spuren aufzunehmen und die Beweisstücke sicherzustellen. In unserem Fall stammen die kriminologischen Methoden aus der Sprachwissenschaft; meine Erfahrungen als Detektiv im BFF erleichtern zusätzlich die Ermittlungsarbeit. Konzentrieren werden wir uns auf die Asylentscheide. Sie machen einen grossen Teil dessen aus, was das BFF an Sprache produziert: Nicht zuletzt über die Entscheide wird es von aussen wahrgenommen – die Asylentscheide stehen im Zentrum des Verwaltungshandelns dieses Amtes.

2 Kriminalistische bzw. linguistische Methoden

Beginnen wir mit den kriminalistischen oder eben besser linguistischen Methoden. Zwei Theorien stellen uns die Instrumente zur Verfügung, um die Spuren sicherzustellen. Beide stammen aus dem Bereich der – verein-

facht gesagt – praktischen Linguistik, die den Sprachgebrauch in den Zusammenhang seiner Verwendung stellt.

Das erste Instrument stammt aus der *Sprechakttheorie* (vgl. Searle 1971). Diese Theorie betrachtet sprachliche Äusserungen als Sprechakte, also als Handlungen oder Taten. Sprachliche Äusserungen sind immer auch Handlungen. Mit der Sprache handeln heisst, etwas zu bewirken.

Ebenfalls zur praktischen Sichtweise in der Linguistik gehört die *Konversationsanalyse*, unsere zweite Theorie hinter der Ermittlungsarbeit (vgl. Grice 1975). Sie betrachtet die Kooperation als Grundvoraussetzung jeder gelungenen Kommunikation. Damit die Kooperation, die Zusammenarbeit gelingt, müssen Regeln oder Maximen eingehalten werden. Solche Konversationsmaximen sind: die Maxime der Quantität (Sag so viel wie nötig!), die Maxime der Qualität (Sag die Wahrheit oder das, was du für wahr hältst!), die Maxime der Relation (Sei relevant!) und die Maxime der Modalität (Sag es verständlich und klar!).

Damit haben wir die Instrumente für unsere Ermittlungen am Tatort der Sprache. Mit der Sprechakttheorie haben wir den Wirkungsaspekt von Sprache in den Vordergrund gerückt: Sprachhandlungen sind Taten. Erst bei einer Verfehlung aber spricht man von Tätern oder Täterinnen und von Opfern. Eine solche Verfehlung könnte die Missachtung der Konversationsmaximen sein: Welche dieser Maximen wird bei der Textredaktion verletzt? Wo liegt nun die Verfehlung? Das Fazit schon zu Beginn meiner Ausführungen: Die Texte verstossen oft gegen die Maxime der Modalität: Sie sind schwer verständlich; sie erreichen das Publikum nur bedingt oder überhaupt nicht.

3 Detektivische Arbeit

Für das BFF konzipierte und leitete ich Redaktionsseminare. Zielpublikum waren die neu eingetretenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die für das Verfassen von Asylentscheiden verantwortlich sind; das Seminar war Teil ihrer umfassenden Ausbildung. Ziel dieses Seminars war es, die Asylentscheide sprachlich zu optimieren. Im schriftlichen Auftrag hiess es, dass die Entscheide «für ein breites Publikum ohne juristische Vorbildung oder spezielle Kenntnisse der Verwaltungssprache leicht verständlich» sein sollen. Zudem hätten diese Entscheide den «hohen Anforderungen an die sprachliche Eleganz sowie an die grammatikalische Korrektheit gerecht zu werden» (zit. aus dem Vertrag mit dem BFF vom 14. Dezember 1995).

Drei Sichtweisen auf den Gegenstand des Seminars spiegelten sich in seinem Untertitel «Tatort Sprache», der auf die Textsorte der Asylentscheide

eingeht: Die Entscheide sind amtliche Verfügungen: *Verfügen mit Sprache, in Sprache, über Sprache.*

- *Verfügen mit Sprache:* Der erste Aspekt bezieht sich auf die Sprache und ihre *Wirkung*. Damit erscheint ein wichtiger Begriff aus der Sprechakttheorie.
- *Verfügen in Sprache:* Die Sprache ist ein wichtiges Instrument der Verständigung. Um Verständlichkeit geht es bei den Konversationsmaximen – aus unserer zweiten Theorie.
- *Verfügen über Sprache:* Damit wir mit dieser Sprache wirken können, damit wir uns verständigen können, müssen wir diese Sprache auch beherrschen. Es geht um die Sprachkompetenz, um die Kenntnis des Regelsystems.

An drei Textausschnitten aus Asylentscheiden will ich diese drei Sichtweisen illustrieren. Drei erste Beweisstücke lege ich vor:

Verfügen mit Sprache: Wirkung

Alle die Vorbringen des Gesuchstellers im Zusammenhang mit der allgemein schlechten und kriegsähnlichen Situation in seiner Heimat, die Bombardierungen, die ihn zu steter Flucht gezwungen haben sollen und auch der Tod seines Bruders, der Mitglied bei der LTTE gewesen sein soll, sind ausschliesslich vor diesem Hintergrund zu sehen. Es ist hier festzuhalten, dass der Gesuchsteller von diesen durchaus unangenehmen Ereignissen im selben Ausmass betroffen ist, wie die übrige Bevölkerung dieser Gebiete.

«Durchaus unangenehme Ereignisse» sind zum Beispiel der Krieg, die Bombardierungen, der Tod des Bruders. Im Textzusammenhang wirkt das zynisch, ist aber bestimmt nicht so gemeint. Aber was weiss der Adressat oder die Adressatin von der Absicht des Schreibenden, wenn die Textwirkung diese Absicht übertönt?

Verfügen in Sprache: Verständlichkeit

Deshalb besteht keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass sich die Befürchtungen des Gesuchstellers, er werde verhaftet und verschwinden gelassen, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit verwirklichen werden.

Ein Übersetzungsversuch: Die Befürchtungen des Gesuchstellers werden sich kaum bewahrheiten. Es ist unwahrscheinlich, dass er verhaftet wird oder dass man ihn verschwinden lässt.

Verfügen über Sprache: Sprachkompetenz

- *Diesen Vorbringen kommt daher mangels Intensität keine Asylrelevanz zu.*
- *Dieses Vorbringen ist in Bezug auf das Asylrecht nicht relevant.*
- *Dieses Vorbringen ist nicht asylrelevant.*
- *Diesem Vorbringen kommt keine Asylrelevanz zu.*
- *Dieses Vorbringen ist in Bezug auf das Asylrecht nicht zu beachten.*
- *Dieses Vorbringen ist nicht asylbeachtlich.*
- *Dieses Vorbringen kann keine Asylbeachtlichkeit entfalten.*

«Asylbeachtlich» ist eine Wortschöpfung des BFF. Das Wort wird erst richtig verständlich, wenn wir seine Entstehungsgeschichte verfolgen; das Wortbildungsmuster ist einmalig: Es gibt keine anderen Wörter mit «beachtlich» als zweitem Wortbestandteil; schon die Kreation «asylrelevant» ist sehr stark, eigentlich zu stark verkürzt. Die Substantivierung schliesslich wirkt befremdend.

In der Beschäftigung mit der Sprache konzentrierten wir uns somit im Entscheidredaktionsseminar auf die Nebenwirkungen. Wir gingen der Frage nach: Was bewirkt Sprache auch noch? Die Hauptwirkung der Texte liessen wir ausser Acht: In fast allen Fällen war es der Wegweisungsentscheid.

Eine weitere Nebenwirkung des Seminars zeigte sich sofort; ich habe sie eingangs schon erwähnt: die Empfindlichkeit, ja die Verletzlichkeit derjenigen, die über Asyl entscheiden: Kritische Rückmeldungen zu einem Text oder Hinweise auf Mängel darin scheinen die Autorinnen und Autoren zu verletzen. Oder: Wie fühlt man sich, wenn die Textausschnitte, über die man sich gerade gewundert und/oder entsetzt hat, aus den eigenen Texten stammen?

4 Weitere Beweisstücke und Spurensicherung

Eine kleine, sicher nicht repräsentative «Blütenlese» gibt weiteren Einblick in die Arbeit im Seminar und zeigt ein paar Sprachverfehlungen. Meistens handelt es sich um Verstösse gegen die Maxime der Modalität: Die Texte sind weder verständlich noch klar. Ich versuche jeweils auch die Ursache der Verfehlungen zu erraten. Diese Textausschnitte ordne ich nach vier Gesichtspunkten: 1. Verständlichkeit, 2. Vorgaben an die Textsorte Verfügung, 3. Fehler und 4. Jargon.

4.1 Zur Verständlichkeit

Die Entscheide sollen für ein breites Publikum ohne juristische Vorbildung oder spezielle Kenntnisse der Verwaltungssprache verständlich sein. So lautete – wie bereits erwähnt – der Auftrag. Juristische Vorbildung habe ich keine, Kenntnisse der Verwaltungssprache einige. Und hängen geblieben bin ich zum Beispiel an folgenden beiden Formulierungen:

Selbst wenn nicht klar ist, wie lange sich die Gesuchsteller 19xx in Deutschland aufgehalten haben, muss angesichts der Tatsache, dass der Gesuchsteller am 15. August 19xx und die Gesuchstellerin am 17. April 19xx in Deutschland gemeldet waren, also zu einer Zeit in der sie gemäss ihren Angaben bei der Empfangsstelle und anlässlich der kantonalen Befragung in Bosnien-Herzegowina gewesen sein wollen, geschlossen werden, dass ihre Vorbringen bezüglich der Schwierigkeiten in ihrem Heimatland nicht den Tatsachen entsprechen.

Die angeblichen Fluchtgründe des Gesuchstellers, die übrigens abgesehen von ihrer Unsubstantiiertheit nicht asylrelevant sind, entbehren angesichts der Tatsache, dass diese in der fälschlicherweise vorgespiegelten sierraleonischen Nationalität desselben berücksichtigt sind, jeglicher Grundlage.

Über die Ursache solcher sprachlichen Ungetüme lassen sich nur Vermutungen anstellen; gelehrt wurden sie nie, korrigiert eben leider auch fast nie. Sie mögen vielleicht einer Denktradition verhaftet sein, die der Verständlichkeit eines Textes oft misstrauisch begegnet. Ausdruck ausserordentlicher Sprachbeherrschung sind sie dann aber sicher nicht, wenn die Satzkonstruktionen wegen der mangelnden Übersichtlichkeit zuweilen zusammenstürzen.

4.2 Zu den Vorgaben an die Textsorte «Verfügungen»

«In den deutschsprachigen Verfügungen ist bei der Wiedergabe der Vorbringen der asylsuchenden Person der Konjunktiv zu verwenden.»¹

Das Textbeispiel, das ich hier vorlegen könnte, ist zu umfangreich. Dafür schildere ich das Experiment, das ich mit diesem Text gemacht habe: Ich durfte bisher erst einmal in meiner Arbeit einen positiven Entscheid lesen. Positive Entscheide werden aber nicht im Konjunktiv I der indirekten Rede geschrieben, sondern im Indikativ, in der Wirklichkeitsform. (Das könnte dann in etwa so tönen: «Der Gesuchsteller ist Kurde aus H. Im Jahr 19xx war er fünf Monate in Haft. Seit 19xx hat er für die Partei gearbeitet...»). Diesen Entscheid habe ich in die indirekte Rede übertragen und den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern zur Beurteilung vorgelegt.

Kaum jemand hatte nun daran gezweifelt, dass daraus ein rechtmässiger negativer Entscheid abzuleiten war. Nach mehr als einer halben Seite Abstand zum texteinleitenden «Der Gesuchsteller macht geltend», nach unzähligen «er sei», «er habe», «sie hätten», «sie seien» hat sich die Glaubwürdigkeit des Geschilderten verändert – zum Negativen. Selbst eine Kontrollgruppe, die den anonymisierten Text gelesen hatte, zweifelte im Laufe der Lektüre immer mehr an den Aussagen des Gesuchstellers. Fazit: Der Entscheid für den Modus des Konjunktivs, für die indirekte Rede bestimmt die Wirkung der Sachverhaltsdarstellung.²

Eine weitere Folge der Vorgaben bzw. des teilweise automatisierten Entscheidformulierungssystems ist der Umgang mit Textbausteinen. In den Qualitätsanforderungen an den Text heisst es: «Die Erwägungen sind in nachvollziehbarer und überzeugender Art zu strukturieren und zu präsentieren, sowohl was die Form [Überleitungselemente], als auch was den Inhalt betrifft.»³ Oft stehen aber die Bausteine beinahe ohne Zusammenhalt im Text:

Die Schweiz gewährt einem Gesuchsteller Asyl, wenn er eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 Asylgesetz (AsylG) zumindest glaubhaft macht (Art. 12a AsylG) und keine gesetzlichen Ausschlussgründe vorliegen.

Aufgrund – nachstehend darzulegender – fehlender Asylrelevanz der Vorbringen der Gesuchsteller kann darauf verzichtet werden, auf allfällige Unglaubhaftigkeitselemente in diesen näher einzugehen. Diesbezüglich ist im vorliegenden Fall ausdrücklich ein Vorbehalt anzubringen.

Flüchtlinge sind Ausländer, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

Die einzelnen Textbausteine stehen unverbunden nacheinander. Kohärenz, also ein *Zusammenhang*, mag vorhanden sein. Kohäsion, also der *Zusammenhalt*, fehlt zwischen den ersten drei Abschnitten fast ganz. Die Abfolge der Bausteine liesse sich beinahe beliebig verändern (vgl. auch Linke/Nussbaumer/Portmann 1991, 224ff.).

4.3 Zu den Fehlern

Ich verzichte hier darauf, Mängel in der Rechtschreibung oder der Grammatik vorzuführen. Die Qualitätsgrundsätze lassen einen Fehler pro Seite A4 zu. Die Sprache würde sehr wahrscheinlich noch mehr Fehler vertragen, obwohl gerade bei Regelverstößen unser Urteil oft sehr hart ist: Ein schlecht redigierter Text könnte ja darauf hindeuten, dass auch die Sache unsorgfältig geprüft worden ist. Die NZZ wirbt mit einem Bleistiftstummel: «Arbeit an der Sprache ist Arbeit am Gedanken.»

Nicht zu tolerieren sind hingegen grammatische Fehler mit schwer wiegenden semantischen Konsequenzen:

- *Der Gesuchsteller gibt an, er habe an der Demonstration gegen das Regime teilgenommen.*
- *Der Gesuchsteller gibt an, er hätte an der Demonstration gegen das Regime teilgenommen.*

Mit der Verwechslung von Konjunktiv I der direkten Rede mit dem Konjunktiv II der Unwirklichkeit nimmt der Schreibende unabsichtlich Stellung zur Aussage; er meldet seine Zweifel an, bzw. der Leser und die Leserin sehen die Zweifel sprachlich markiert. Sie können aber die Verwechslung gar nicht als Fehler erkennen. Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin nun an der Demonstration teilgenommen oder gibt er es nur vor?

4.4 Zum Jargon

«Der Sprachstil und die Begriffe sollen einfach sein und nicht mehr als nötig vom allgemein üblichen Sprachgebrauch abweichen». So lautet ein weiterer Grundsatz in einem BFF-internen Papier⁴.

Folglich kann das Vorbringen, er werde von den Behörden gesucht, nicht geglaubt werden.

Der Teilsatz «das Vorbringen kann nicht geglaubt werden» lässt keinen Widerspruch zu, er wirkt absolut. Gewissermassen wird gesagt: «Es liegt in der Wesensart des Vorbringens, dass es nicht geglaubt werden kann.» Verglichen werden könnte die Aussage mit folgendem Satz: «Steine können nicht weinen.» Kann ein Vorbringen unter gar keinen Umständen geglaubt werden? Vermutlich handelt es sich bei dieser immer wieder zu lesenden Formulierung um das missglückte Bemühen, Wortwiederholungen zu vermeiden: «Das Vorbringen ist unglaubwürdig».

Diese Verfügung ist nicht angefochten worden und deshalb in Rechtskraft erwachsen.

Die Wendung «in Rechtskraft erwachsen» mag nicht ohne poetischen Reiz sein. In der Form aber ist sie zu weit entfernt vom Alltagssprachgebrauch.

Könnte sie gar als eine Etikette einer juristisch gebildeten Person verstanden – missverstanden – werden?

- *nachgeschobene Inhaftierung*
- *Empfangsstellenbefragung*
- *vorfrageweise Prüfung*
- *Postenmitnahme*
- *Wegweisungsvollzugshindernis*
- *Verhaftungsgründe*
- *Sachverständigenperson*

Die Wortschöpfungen bzw. Wortzusammensetzungen – ein Beispiel kennen wir ja schon mit dem Wort «asylbeachtlich» – mögen wohl im Bemühen gründen, der Maxime der Quantität zu folgen. Man will sich kurz fassen. In ihrer Verkürzung verlangen solche Wortzusammensetzungen aber eine beträchtliche Mehrleistung der Leserin oder des Lesers und sind deshalb oft nicht auf Anhieb verständlich. Ich versuche zu übersetzen:

- *nachgeschobene Inhaftierung*: Die Inhaftierung ist erst bei einer zweiten Befragung erwähnt worden
- *Empfangsstellenbefragung*: die Befragung nicht durch, sondern bei der Empfangsstelle
- *vorfrageweise Prüfung*: die informelle Prüfung eines Sachverhalts vor der eigentlichen Befragung
- *Postenmitnahme*: die Mitnahme auf den Polizeiposten
- *Wegweisungsvollzugshindernis*: ein Hindernis für den Vollzug einer Wegweisung
- *Verhaftungsgründe*: die Gründe für die Verhaftung
- *Sachverständigenperson*: eine Art weisser Schimmel: Der oder die Sachverständige ist immer eine Person.

Auch die im vorliegenden Fall geltend gemachten Drohungen und Schläge gehen in ihrer Intensität nicht über die Nachteile hinaus, welche weite Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei in ähnlicher Weise treffen können. Sie sind somit im Sinne der obigen Erwägungen nicht als ernsthaft zu qualifizieren und damit asylrechtlich nicht relevant.

«Nachteile» haben im Asylgesetz eine andere Bedeutung als im Standard-sprachgebrauch. Nachteile nehmen wir gelegentlich in Kauf, in der Regel sind es finanzielle oder materielle Nachteile, vielleicht haben sie sogar etwas Unbehaglichkeit zur Folge. Schläge hingegen als Nachteile zu umschreiben, mag mit Blick aufs Asylgesetz zu rechtfertigen sein, im Kon-

text der Anwendung des Rechts aber bereits nicht mehr. Hier wirkt der Begriff verhüllend – hier wird er zum Euphemismus.

Beim letzten Gesichtspunkt, dem Jargon ergibt sich eine Nähe zur herkömmlichen Sprachkritik, die stets als Wortkritik daherkommt und mit ihr den Verfall der deutschen Sprache zu belegen glaubt. Sie kritisiert die Wörter als Unwörter, meint aber deren Gebrauch, unter der die Sprache zu leiden habe. Die Sprache ist aber nicht verletzlich, der Sprache tut es nicht weh.⁵

Zwei Wörter im Sinne dieser herkömmlichen Sprachkritik möchte ich noch genauer betrachten: Das eine gehört ausdrücklich nicht zum Wortschatz des BFF, das andere ist vielleicht noch nie besonders aufgefallen.

- «Asylant» ist kein böses Wort – seine Entstehung wortgeschichtlich aber bemerkenswert: Es lässt sich keine Tätigkeit aus «Asyl» oder «Asylum» ableiten, sehr wohl aber aus «Informant» und «Simulant»: «informieren» und «simulieren». Die Wortendung «-ant» stammt vom Partizip des Verbs: Der Informant informiert, der Simulant simuliert und der Asylant oder die Asylantin wird mit dieser Wortschöpfung zum Täter oder zur Täterin gemacht. Was macht er oder sie? Die Nähe des Suffixes zu zahlreichen vorwiegend negativ wertenden Bezeichnungen dürfte ein weiterer Grund sein für die sprachkritische Ablehnung des Begriffs: Neben dem Simulanten gibt es noch den Demonstranten, den Intriganten, den Querulanten.
- Wohl ist die schweizerdeutsche Sprachvariante «Wegweisung» ein verhüllendes Wort: Die Internetsuchmaschine Google verweist – selbstredend unter Tausenden – auf zwei Einträge in schweizerischen Erlassen: «Wegweisung im Bereich von Anschlüssen» und «Wegweisung am Flughafen». Die erste stammt aus der Signalisationsverordnung⁶, die zweite aus dem Asylgesetz und gemeint ist die «vorsorgliche Wegweisung»⁷. Was will die Schweiz? Wegweisen oder den Weg weisen?

5 (Keine) Anklage

Einige Beweise sind nun sichergestellt, Spuren aufgenommen. Es hat sich gezeigt, dass nicht die Sprache verletzlich ist, dass sie aber verletzen kann. Jede sprachliche Äusserung ist eine Handlung, eine Tat. Im vorliegenden Fall findet sie im BFF statt. Der Tatort heisst also nicht Sprache, sondern BFF. Die Tat ist das Wort und seine Wirkung. Und im BFF handeln die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; sie handeln mit der Sprache. Die Täterinnen und Täter sind sie. Sie haben daran zu arbeiten, dass sie als Wohltäter und Wohltäterinnen, und nicht als Übeltäter oder Übeltäterinnen wahrgenommen werden.

6 Prävention statt Verurteilung

Was können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dafür tun? Sie sollen der Sprache Aufmerksamkeit zukommen lassen. Sie haben zu erkennen, dass die Sprache verletzen kann. An dieser Sprache gilt es weiterzuarbeiten. Eine anstrengende Arbeit:

Für die Optimierung der Verständlichkeit der Texte braucht es eine permanente Sprachweiterbildung. Auch in der Muttersprache kann man sich weiterbilden, auch die Sprache im Bereich des Rechts kann Gegenstand von Kursen sein. Ein Beispiel: Wir führten für das Obergericht im Kanton Zürich mit den Richterinnen und Richtern Seminare durch – mit Auswirkungen: In weiteren Kantonen wurde Bedarf angemeldet (vgl. Albrecht/Rast 2001). Auch im BFF gibt es entsprechende Anstrengungen: Diese sind weiterzuführen und gar auszubauen.

Zu überdenken sind die Textmustervorgaben, zum Beispiel bei der Entscheidungredaktion: Diese Vorgaben prägen den ganzen Text und wirken somit auf den ganzen Textausstoss des Amtes. Das Textbausteinsystem spart wohl Zeit. Ein Teil dieser Zeit ist jedoch für die stetige Aktualisierung und Verbesserung der einzelnen Bausteine einzusetzen.

Fehler und Unangemessenheiten sollen angesprochen werden. Dazu sollen alle ein Feedback geben dürfen, um die Sprache und damit die Wirkung der Texte im beabsichtigten Sinn zu verbessern. Und dieser Kritik gilt es sich zu öffnen. Jeder Jargon muss vermieden werden: Sprachkritik soll verunsichern; sie soll Wörter und Texte hinterfragen.

7 Sich verletzen lassen, um weniger zu verletzen

Der Titel der ganzen Veranstaltungsreihe lautet: «Der Verletzlichkeit Raum geben». Er ist nicht eindeutig. Es kann dabei sicher nicht darum gehen, Raum zu schaffen für Verletzungen, fürs Verletztsein. Vielmehr möchte ich die andere Lesart hervorheben: Wir müssen ein Sensorium für das Verletzungspotenzial der Sprache entwickeln. Daran müssen wir gemeinsam arbeiten. Alle müssen sich verletzen lassen, damit wir die Sprache weniger verletzend machen. Kritische Hinweise zur eigenen Sprachproduktion werden leider oft persönlich genommen! Geben wir also auch unserer Verletzlichkeit etwas Raum, damit wir weniger verletzen.

Anmerkungen

Es handelt sich um den leicht überarbeiteten und mit Fussnoten ergänzten Text des Referates, das ich am 8. August 2001 im Bundesamt für Flüchtlinge gehalten habe. Dank geht hier der Amtsleitung und den Verantwortlichen der Veranstaltungsreihe, die einer Publikation zugestimmt haben und damit einen Blick gewähren in die Sprachproduktion des BFF.

- 1 Zit. aus den BFF-internen Qualitätskriterien. Entscheidredaktion: Asyl und Wegweisung. Februar 1998.
- 2 Das Unbehagen über den Gebrauch der indirekten Rede, die stilistisch oft zu unbefriedigenden Lösungen führt und darüber hinaus auch ein bedeutende Fehlerquelle ist, teilten auch manche Asylentscheiderinnen und -entscheider. Vielleicht war es auch die Veranstaltung vom 8. August 2001, die die Diskussion darüber zusätzlich in Gang gebracht hat. Auf jeden Fall wird seit 2002 der Sachverhalt im Indikativ formuliert. Die Darstellung der Gesuchstellenden wird wie folgt eingeleitet: «Aus den Aussagen des Gesuchstellers ergibt sich folgender Sachverhalt:».
- 3 Zit. aus den BFF-internen Qualitätskriterien. Entscheidredaktion: Asyl und Wegweisung. Februar 1998.
- 4 Zit. aus dem BFF-internen Handbuch Asylverfahren – Sprache und Stil. 29. April 1999. S. 3.
- 5 Gisela Zifonun weist in ihrem Beitrag zum Einfluss fremder Sprachen auf das Deutsche darauf hin – und übt damit Kritik an dieser Art der Sprachkritik: «Die Verfechter dieses

Arguments [dass es mit der deutschen Sprache abwärts geht; A. d. V.] neigen dazu, die Sprache als eine Art eigenes Wesen zu betrachten, das in guter oder schlechter Verfassung sein kann, von Sprachviren infiziert sein kann [...], das von bösen Menschen und Institutionen, etwa den Medien beschädigt und zerstört werden kann, dahinsiechen und sterben kann. Diese Sehweise teile ich, wie die meisten Linguisten nicht: Sprache ist untrennbar verbunden mit den Menschen, die sie sprechen, die mit dieser Sprache kommunizieren und handeln; sie ist kein Ding an sich.» (Zifonun 2002, 6)

- 6 SR 741.21, Art. 86 Wegweisung im Bereich von Anschlüssen
- 7 SR 142.31, Art. 23 Vorsorgliche Wegweisung am Flughafen

Literatur

- Albrecht, Urs/Rast, Vinzenz, 2001, Wenn das Recht zur Sprache kommt: verständlichere Urteilsbegründungen, *LeGes* 2001/2, S. 97 – 104.
- Grice, H.P., 1975, Logic and conversation, in: Cole, P./Morgan, J.L. (Hgg.), *Speech acts*, New York.
- Linke, Angelika/Nussbaumer, Markus/Portmann, Paul R., 1991, *Studienbuch Linguistik*, Tübingen.
- Searle, John R., 1971, *Sprechakte. Ein sprachphilosophischer Essay*, Frankfurt.
- Zifonun, Gisela, 2002, Überfremdung des Deutschen: Panikmache oder echte Gefahr? *Sprachreport* 2002/3. S. 2–9.

Résumé

«Un espace à la vulnérabilité». C'est le titre de l'exposition de sculptures de l'artiste suisse Schang Hutter organisée par l'Office fédéral des réfugiés (ODR) dans ses bâtiments à Wabern à Berne à l'occasion du 50ème anniversaire des Conventions de Genève. L'exposition était accompagnée d'un cycle de manifestations en trois parties comprenant des conférences et des tables rondes. La troisième partie était consacrée à la langue: sous le thème «Aider ou traquer: la culpabilité de la langue». Jean-Daniel Gerber, directeur de l'ODR, Otto Stich, ancien conseiller fédéral, Thomas Widmer, journaliste responsable des pages culturelles de Facts, et l'auteur du présent article se sont adressés aux collaboratrices et collaborateurs de l'ODR et à d'autres invités représentant les autorités, les œuvres d'entraide et les partis. La discussion qui a suivi était animée par Peter Gysling, chef de l'information à l'Office fédéral des étrangers.